

V NEMO 03/15

PA 18418/15

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG
Palais Liechtenstein
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

per RSb

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG vom 12. Oktober 2015 auf Benennung als nominierter Strommarktbetreiber für Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung in Österreich ergeht gemäß Art. 4 Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. L 197/24 (nachfolgend: „CACM-VO“, als Abkürzung von *capacity allocation and congestion management*) iVm § 7 Abs 1 und § 21 Abs 1 Z 8 Energie-Control Gesetz, BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, nachstehender

I. Spruch

I.1. Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG wird als nominierter Strommarktbetreiber für die einheitliche Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung in Österreich bis 14. Dezember 2019 benannt.

I.2. Die Benennung erfolgt unter folgenden Auflagen:

- a. Sollte die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG planen die Auslagerung der Marktbetreiber-Funktion vorzunehmen, sind der E-Control die relevanten Verträge vor Abschluss zur Überprüfung in Bezug auf Art 81 CACM-VO vorzulegen.

- b. Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG hat der E-Control unverzüglich sämtliche Änderungen, die die Erfüllung der Kriterien des Art 6 CACM-VO betreffen, anzuzeigen.
- c. Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG hat bis 14. Oktober 2016 die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, dass die in Art 7, 9 Abs 14, 10, 46 Abs 1 und 2, 48 Abs 4, 50 Abs 2, 58 Abs 3, 60 Abs 4, 62 Abs 1 und 2 sowie 72 Abs 2 CACM-VO genannten Informationen offen zugänglich sind.
- d. Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG hat der E-Control jährlich, beginnend mit 14. Juni 2016, einen Bericht über ihre Tätigkeit nach Spruchpunkt I.1 zu erstatten. Sie hat dabei ihre Kosteneffizienz im Hinblick auf die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung sowie die Trennung der Konten für die Marktbetreiber-Funktion von ihren übrigen Tätigkeiten nachzuweisen.

e.



- f. Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG hat bis 14. April 2016 einen gemeinsam mit allen anderen in Österreich zu diesem Zeitpunkt tätigen NEMOs und dem österreichischen Übertragungsnetzbetreiber erarbeiteten Umsetzungsplan gemäß Art 45 und 57 CACM-VO für Österreich bei der E-Control zur Genehmigung einzureichen. Dieser hat den Grundsätzen der Kosteneffizienz und Nichtdiskriminierung zu entsprechen und dabei auf bestehenden Prozessen und Strukturen aufzubauen.

I.3. Die in der Verbesserung vom 24. November 2015 gestellten Anträge werden abgewiesen.

II. Begründung

II.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art 4 Abs 1 CACM-VO hat jeder Mitgliedstaat, der elektrisch mit einer Gebotszone in einem anderen Mitgliedstaat verbunden ist, sicherzustellen, dass spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein oder mehrere nominierte Strommarktbetreiber

(nachfolgend: „NEMO“ als Abkürzung von *nominated electricity market operator*) iSd Art 2 Z 23 CACM-VO für die Durchführung der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und/oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung benannt werden. NEMOs werden für eine Dauer von vier Jahren benannt, wobei Bewerbungen um eine Benennung auf jährlicher Basis zuzulassen sind (Art 4 Abs 2 CACM-VO).

Ein NEMO fungiert als Marktbetreiber in nationalen oder regionalen Märkten, um in Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern die einheitliche Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung vorzunehmen. Gemäß Art 7 Abs. 1 CACM-VO umfassen die Aufgaben des NEMO im Wesentlichen die Entgegennahme von Aufträgen von Marktteilnehmern, die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und die Zuordnung von Aufträgen von Marktteilnehmern entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung, die Veröffentlichung der Preise sowie die Abrechnung und das Clearing der aus den Handelstransaktionen resultierenden Verträge gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und Rechtsvorschriften.

Des Weiteren obliegt einem NEMO gemeinsam mit in anderen Mitgliedstaaten benannten NEMOs gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a iVm Abs. 2 CACM-VO die Führung der Marktkopplungsbetreiber-Funktionen (nachfolgend: „MKB-Funktionen“) gemäß Art 7 Abs 2 CACM-VO.

Die Erfüllung sämtlicher Kriterien des Art 6 CACM-VO ist Voraussetzung für die Benennung eines NEMO. Die Kriterien gelten unabhängig davon ob ein oder mehrere NEMOs benannt werden. Es ist jede Diskriminierung zwischen Bewerbern zu vermeiden, insbesondere zwischen inländischen und ausländischen (Art 4 Abs 4 CACM-VO). Die Benennungskriterien sind so anzuwenden, dass der Wettbewerb zwischen NEMOs auf gerechte und nicht diskriminierende Weise organisiert wird (Art 6 Abs 2 CACM-VO).

Folgende Kriterien sind zu erfüllen und dienen somit als Grundlage für die rechtliche Beurteilung unter Punkt II.3 (Art 6 Abs 1 CACM-VO):

- a. Ein NEMO verfügt über oder beschafft angemessene Ressourcen für den gemeinsamen, koordinierten und regelkonformen Betrieb der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und/oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung, einschließlich der für die Wahrnehmung der Aufgaben eines NEMO notwendigen Ressourcen, der finanziellen Ressourcen, der erforderlichen Informationstechnologie, der technischen Infrastruktur und der betrieblichen Verfahren, oder er weist nach, dass er in der Lage ist, diese Ressourcen innerhalb einer angemessenen Vorbereitungszeit vor der Übernahme seiner Aufgaben gemäß Art 7 CACM-VO zur Verfügung zu stellen.
- b. Ein NEMO kann sicherstellen, dass Informationen über die Aufgaben des NEMO gemäß Art 7 CACM-VO für die Marktteilnehmer offen zugänglich sind.
- c. Ein NEMO ist im Hinblick auf die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung kosteneffizient und führt in seiner internen

- Buchführung getrennte Konten für die MKB-Funktionen und die übrigen Tätigkeiten, um eine Quersubventionierung zu verhindern.
- d. Die Geschäfte eines NEMO sind in angemessener Weise von denen anderer Marktteilnehmer getrennt.
 - e. Falls ein NEMO als gesetzliches nationales Monopol für Day-Ahead- und Intraday-Handelsdienstleistungen in einem Mitgliedstaat benannt wurde, darf er die in Art 5 Abs 1 CACM-VO genannten Gebühren nicht dafür verwenden, seine Day-Ahead- oder Intraday-Aktivitäten in einem anderen Mitgliedstaat als in jenem, in dem diese Gebühren erhoben werden, zu finanzieren.
 - f. Ein NEMO ist in der Lage, alle Marktteilnehmer in nicht diskriminierender Weise zu behandeln.
 - g. Ein NEMO hat geeignete Marktaufichtsregelungen eingeführt.
 - h. Ein NEMO hat geeignete Transparenz- und Vertraulichkeitsvereinbarungen mit den Marktteilnehmern und den ÜNB geschlossen.
 - i. Ein NEMO ist in der Lage, die notwendigen Clearing- und Abrechnungsdienste zu erbringen.
 - j. Ein NEMO ist in der Lage, die notwendigen Kommunikationssysteme und -routinen für die Koordinierung mit den ÜNB des Mitgliedstaats einzuführen.

Mit Hinweis auf mehrere andere Sprachfassungen, ist davon auszugehen, dass auch die weniger normativ formulierten Kriterien eine verbindliche Verpflichtung des NEMO vorsehen, wenn auch der Zeitpunkt ihrer Erfüllung in der Zukunft liegen mag und somit eine Prognoseentscheidung zu treffen ist.

Art 81 CACM-VO sieht vor, dass ein NEMO alle ihm durch die CACM-VO zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte übertragen kann, sofern der Dritte die betreffende Aufgabe mindestens genauso wirksam wahrnehmen kann wie der NEMO selbst. Voraussetzung dafür ist, dass der NEMO für die Erfüllung der Verpflichtungen zu sorgen hat, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs der Regulierungsbehörden zu den für die Überwachung erforderlichen Informationen. Dafür hat der betreffende Dritte vor Aufgabenübertragung eindeutig nachzuweisen, dass er in der Lage ist dies zu tun. Außerdem hat der betreffende Dritte vor der Aufgabenübertragung geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu schließen, die mit den Vertraulichkeitspflichten des NEMO im Einklang stehen; dies ist vom NEMO sicherzustellen.

Benennende Behörde ist gemäß Art 4 Abs 3 CACM-VO iVm § 7 Abs 1 und § 21 Abs 1 Z 8 Energie-Control Gesetz (E-Control-Gesetz) die E-Control (Vorstand). Sie ist auch zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Benennungskriterien. Werden diese nicht eingehalten und wird die Einhaltung nicht binnen sechs Monaten nach entsprechender Unterrichtung durch die benennende Behörde hergestellt, ist die Benennung aufzuheben (Art 4 Abs 3 und 8 CACM-VO). Sollte die Antragstellerin ihre Tätigkeit als österreichischer Day-Ahead- oder Intraday-NEMO nicht (mehr) ausüben, hat sie dies der E-Control zeitgerecht schriftlich anzuzeigen.

II.2. Verfahrensverlauf

Die E-Control publizierte am 14. September 2015 gemäß Art 6 Abs 1 letzter Satz CACM-VO eine Aufforderung zur Bewerbung als NEMO in deutscher und englischer Sprache. Die Aufforderung zur Bewerbung enthielt für jedes Kriterium eine Liste von Dokumenten, die als Mindestinhalt vorzulegen waren. Die Bewerbungsfrist lief am 12. Oktober 2015 um 17:00 Uhr aus.

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (nachfolgend: „EXAA“ oder „Antragstellerin“) beantragte mit Schreiben eingelangt am 12. Oktober 2015 die Ernennung als Day-Ahead- und Intraday-NEMO für Österreich in eventu als Day Ahead-NEMO für Österreich.

Am 10. November 2015 wurde die Antragstellerin zur Nachreichung von Unterlagen aufgefordert, die sie fristgerecht am 24. November 2015 einbrachte. Eine weitere Aufforderung zur Nachreichung von Informationen erfolgte am 4. Dezember 2015. Die angeforderten Unterlagen wurden am 9. Dezember 2015 eingebracht.

II.3. Ausführungen der Antragstellerin und rechtliche Beurteilung

Die folgenden Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem schriftlichen Vorbringen der Antragstellerin, dem offenen Firmenbuch bzw sind amtsbekannt.

II.3.a. Formalvorgaben

Die in der Aufforderung zur Bewerbung angegebenen Formalvorgaben (Adresse, Kontaktperson und –daten sowie die Bekanntgabe, ob sich die Bewerbung auf die Day-Ahead- und/oder Intraday-Marktkopplung bezieht) wurden vollständig erfüllt. Dem Antrag wurden - wie gefordert – eidesstattliche Erklärungen beider Vorstandmitglieder beigelegt (Beilagen ./22 und ./23 der Verbesserung vom 24. November 2015).

II.3.b. Ressourcenausstattung

Die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen enthalten einen aktuellen Firmenbuchauszug (Anlage ./1), der die EXAA als Aktiengesellschaft österreichischen Rechts ausweist.

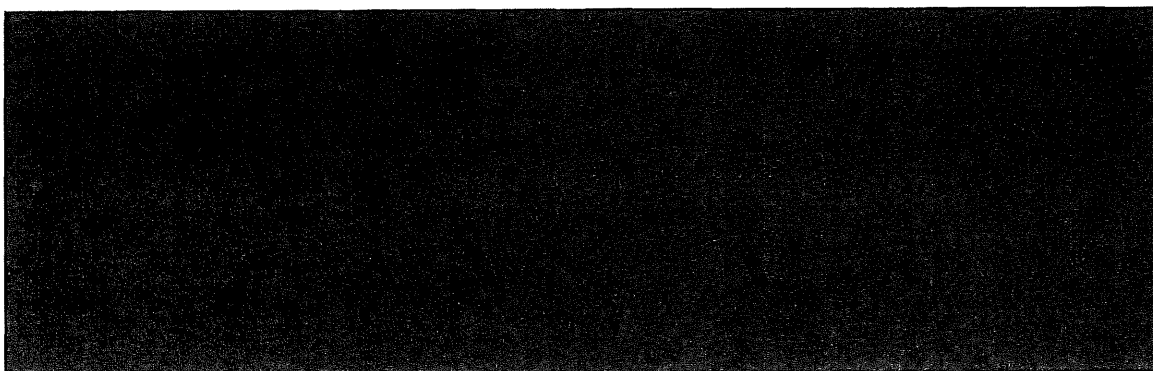
Die Berechtigung der Antragstellerin zur Durchführung einschlägiger Tätigkeiten in Bereich Stromhandel ergibt sich durch einen Vertrag mit der als Wertpapier- und Warenbörse zertifizierten Wiener Börse AG (WBAG) (Anlage ./2). Dieser Vertrag betraut die EXAA mit der Einrichtung einer Abwicklungsstelle gemäß § 26 Abs 3 BörseG (Börsegesetz, BGBl. I Nr. 55/1989 idF BGBl. I Nr. 98/2015) zur Abwicklung von im Handel mit elektrischer Energie an der WBAG abgeschlossenen Börsegeschäften und beauftragt die EXAA mit dem Clearing

und der Abwicklung der an der WBAG als allgemeine Warenbörse im Handel mit elektrischer Energie abgeschlossenen Börsegeschäfte.

Die vorgelegten vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen in Form von Jahresabschlüssen (Anlagen ./.3 bis 5) zeigen ein wirtschaftliches Bild, das auf ausreichende finanzielle Ressourcen für die Wahrnehmung der NEMO-Aufgaben schließen lässt.

Dem vorgelegte Businessplan liegen zwei Szenarien zugrunde: eine Vollmitgliedschaft im Marktkopplungsbetrieb oder die Übertragung der MKB-Funktionen auf einen externen Dritten („serviced exchange“). Die Prognose für die nächsten drei Geschäftsjahre (Anlage ./.6) enthält eine kurze Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz für jedes der beiden Szenarios, wobei in jedem Fall die Entwicklung und der Betrieb der NEMO-Funktion ohne Aufnahme von Fremdmitteln erfolgen könnte.

Auch eine mögliche Übertragung von Aufgaben hängt von dem von der Antragstellerin zu wählenden Szenario ab. Unter den in der CACM-VO insbesondere in Art 81 dargelegten Voraussetzungen ist eine Auslagerung grundsätzlich möglich. Da die konkrete Ausgestaltung keines der Szenarien zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung in einem Stadium gewesen wäre, das eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit den CACM-Regeln möglich gemacht hätte, war die Vorschreibung einer Auflage notwendig (siehe Punkt I.2.a).



Die Complainceregeln der EXAA fassen, nach Angaben der Antragstellerin, die Regelungen des BörseG zusammen. Der Verhaltenskodex besteht aus Richtlinien zur Nutzung der technischen Infrastruktur (Anlage ./.6a).

Bezüglich der Interessenskonflikte und der Kooperation mit Übertragungsnetzbetreibern verweist die Antragstellerin auf ihre nach BörseG vorgeschriebene Neutralität gegenüber allen Marktteilnehmern. Der Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid (nachfolgend: „APG“) ist über eine 14,42%igen Beteiligung an der APCS Power Clearing and Settlement AG (nachfolgend: „APCS“), die selbst 34,55% hält, an der EXAA beteiligt. Von einer wesentlichen Einflussnahme ist durch diese Beteiligung nicht auszugehen. Auch für die APG als Marktteilnehmer besteht den Angaben der Antragstellerin zufolge keine Sonderbehandlung.

Von der Antragstellerin wurde eine detaillierte Beschreibung ihrer IT-Einrichtungen (Beilagen ./26 bis ./29 der Verbesserung vom 24. November 2015) vorgelegt, die auch Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Betriebs insbesondere in außergewöhnlichen Situationen (Beilage ./30 der Verbesserung vom 24. November 2015) vorsehen.

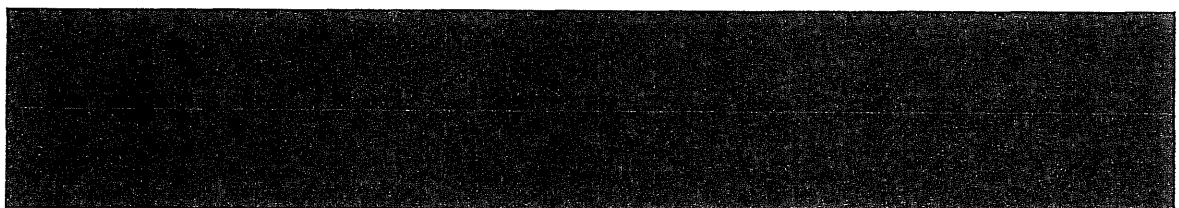
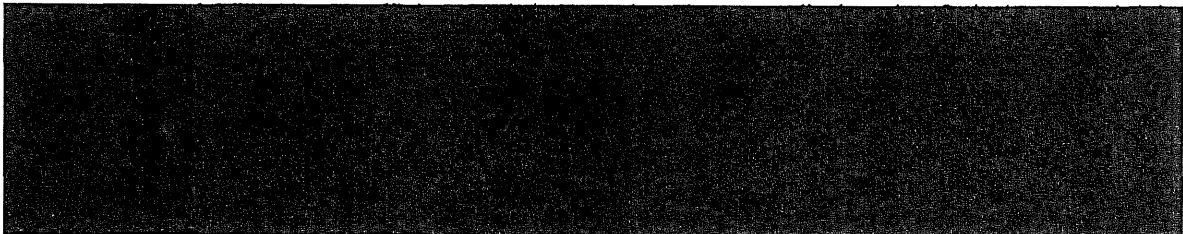
Die vorgelegten Unterlagen weisen darauf hin, dass die Antragstellerin über angemessene Ressourcen einschließlich der finanziellen Ressourcen, der erforderlichen Informationstechnologie, der technischen Infrastruktur und der betrieblichen Verfahren im Sinne des Art 6 Abs 1 lit a CACM-VO verfügt oder diese innerhalb einer angemessenen Vorbereitungszeit vor der Übernahme der NEMO-Aufgaben zur Verfügung stellen kann.

II.3.c. Transparenz für Marktteilnehmer über NEMO-Aufgaben

Die Antragstellerin führt aus, dass sämtliche geforderten Informationen auf ihrer Homepage (www.exaa.at) veröffentlicht werden.

Eine Recherche auf der Webseite der EXAA zeigt, dass alle aktuell relevanten Informationen offen zugänglich sind. Die Bereitstellung zukünftig relevanter Informationen und Dokumente wird durch die Vorschreibung einer Auflage (siehe Punkt I.2.c) sichergestellt.

II.3.d. Kosteneffizienz und Vermeidung von Quersubventionierung



Um sicherzustellen, dass dies auch für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung der Fall sein wird, ist die Vorschreibung einer Auflage notwendig (siehe Punkt I.2.d).

Die CACM-VO sieht vor, dass zur Belegung des Wettbewerbs auch mehrere NEMOs in einem Mitgliedstaat benannt bzw tätig werden können. Für die Einführung eines einheitlichen Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplungsprozesses ist aber gleichzeitig die Zusammenarbeit dieser konkurrierender Strombörsen notwendig (Erwägungsgrund 20 CACM-VO), wobei es zu beachten gilt, dass auch nur Kosten, die auf effiziente Weise

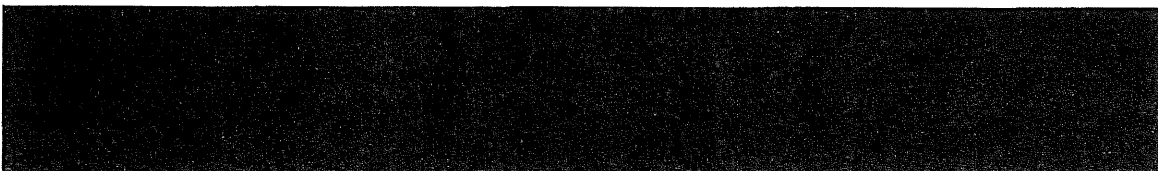
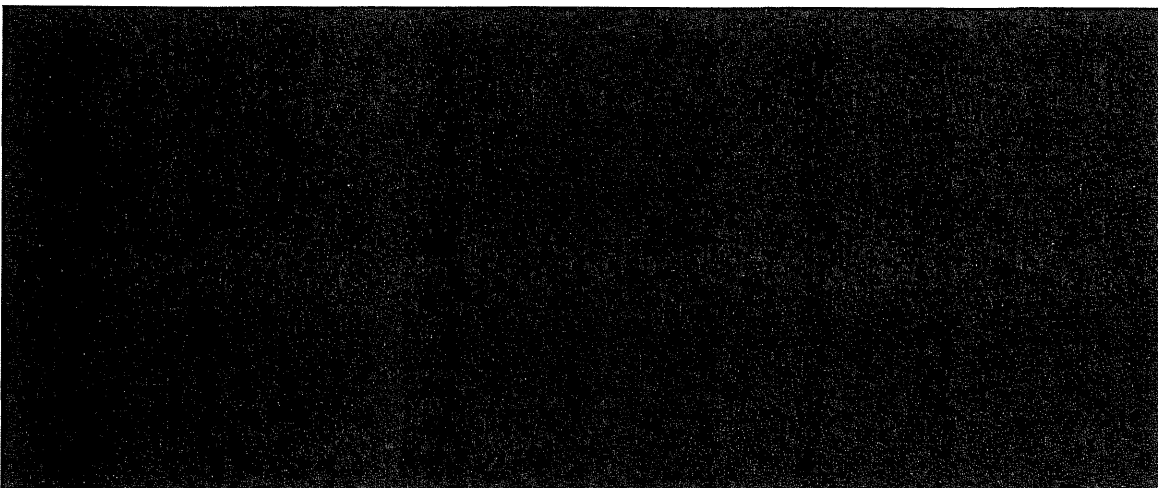
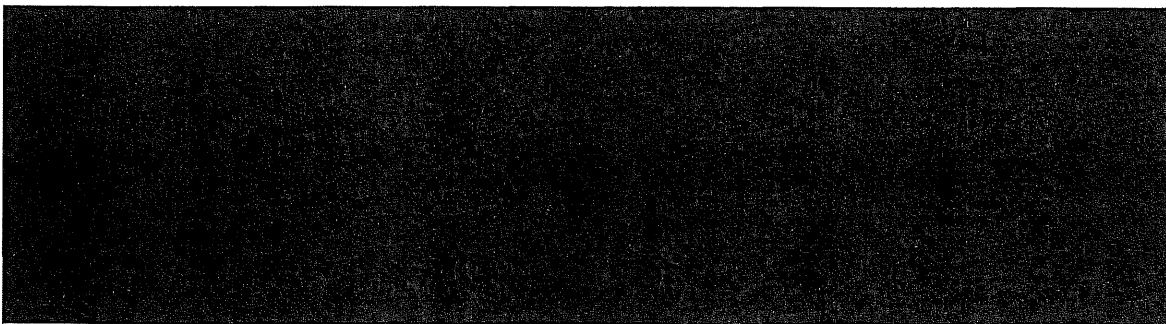
angefallen sind, gedeckt werden sollen (Erwägungsgrund 23 CACM-VO). Daher muss sichergestellt werden, dass die Zusammenarbeit der in Österreich benannten NEMOs effizient verläuft und die anfallenden Kosten die Erreichung des Ziels Verbrauchern Energiebeschaffung zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen, nicht gefährdet wird (Erwägungsgrund 1 CACM-VO). Insofern ist auf bestehende Strukturen und Projekte aufzubauen (Erwägungsgrund 25 CACM-VO).

Diese Vorgaben sollen durch die Vorschreibung einer Auflage (siehe Punkt I.2.f) umgesetzt werden. Die Antragstellerin wird verpflichtet in Zusammenarbeit mit den anderen zeitgleich in diesem Designierungsverfahren benannten NEMOs einen nationalen Umsetzungsplan vorzulegen, der die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Kosteneffizienz berücksichtigt. Insofern werden die Vorgaben zur Zusammenarbeit auf europäischer Ebene auf nationale Ebene umgelegt (vgl. Art 7 Abs 4 letzter Satz CACM-VO). Art 45 und 57 CACM-VO sehen vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber in einer Gebotszone mit mehreren NEMOs in Zusammenarbeit mit diesen NEMOs einen Vorschlag für notwendige Regelungen erarbeiten und diese vier Monate nach Benennung von mehr als einem NEMO der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Dieser Vorschlag hat einen Vorschlag für einen Zeitplan und eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der CACM-VO zu enthalten (Art 9 Abs 9 CACM-VO). Auf Grund der besonderen Rolle der NEMOs ist die Führungsrolle der APG als österreichischem Regelzonenführer unbedingt erforderlich. Die jahrelange gemeinsame Projektarbeit aller designierten NEMOs mit der APG und ihre Unabhängigkeit sprechen dafür die vorgesehene Koordination unter ihrer Leitung vorzunehmen und bereits bestehende Projekt, Strukturen und Marktkopplungslösungen soweit wie möglich zu nutzen. Die Verfahrensbestimmungen des Art 9 CACM-VO sehen vor, dass von der Regulierungsbehörde Änderungen verlangt werden können (Art 9 Abs 12 und 13 CACM-VO).

II.3.e. Operationale Unabhängigkeit

Zur Darstellung ihrer Unabhängigkeit wurde von der Antragstellerin die Eigentümerstruktur (Anlage .111) erläutert, wonach EXAA zu unterschiedlichen Teilen im Eigentum der APCS (34,55%), der WBAG (25,12%), der Oesterreichischen Kontrollbank AG (nachfolgend: „OeKB“) und der smart technologies Management Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (je 8,06%) sowie von acht österreichischen Energieunternehmen steht (je 3,04% bzw 2,98%). Auf Grund dieser Aktionärsstruktur ist von einer Einflussnahme anderer Marktteilnehmer nicht auszugehen.

Die Organe der EXAA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Beide Organe agieren unabhängig von einzelnen Aktionärsinteressen. Die Überwachung der Tätigkeit der Antragstellerin unterliegt dem von Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ernannten Börsekommissär im Rahmen der in § 46 BörseG vorgesehenen Befugnisse. Durch diese Überwachung der Einhaltung der Regelungen des BörseG können unangemessene Einflussnahmen von Handelsteilnehmern und Eigentümern auf einen fairen und nicht-diskriminierenden Handelsablauf verhindert werden.



II.3.f. Gebührenverwendung im Falle eines nationalen Monopols

Dieser Spezialfall ist auf die EXAA nicht anzuwenden, da sie in Österreich keine Monopolstellung einnimmt.

II.3.g. Diskriminierungsfreiheit

EXAA ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu Neutralität gegenüber Marktteilnehmern verpflichtet. Als Abwicklungsstelle der WBAG hat sie sich an ein umfangreiches Regelwerk zu halten, welches die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer sicherstellen soll und eine Reihe von Dokumenten umfasst (Anlagen .12 bis .17).

Auf Grund der vorgelegten Dokumentation ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin in der Lage ist, alle Marktteilnehmer in nicht diskriminierender Weise zu behandeln.

II.3.h. Marktaufsichtsregelungen

EXAA verfügt über ein [REDACTED] Marktsteuerungs- und -überwachungsteam, das als Teil der Handelsüberwachung neben automatisierten Überprüfungsroutrinen auch die Plausibilität des Handelsverhaltens bzw. das Einhalten vorgegebener Grenzwerte überprüft. Kommt es im Rahmen der Handelsüberwachung zu Auffälligkeiten, werden alle Details dazu separiert von den automatisch generierten Systemberichten des EXAA Handelssystems dokumentiert. Versuche der unlauteren Gebotsabgabe, der Marktmanipulation oder der Zuwiderhandlung gegen rechtliche Rahmenbedingungen führen zu einer umfassenden Dokumentation die umgehend den relevanten Aufsichtsorganen zugänglich gemacht wird. In einer vom Börsekommissär vorgenommenen Überprüfung kam es auch diesbezüglich zu keinen Einwendungen (Anlage .112).



Die dargestellten Organisation der Handelsüberwachung sowie die Informationen über historische Fälle, erlauben die Beurteilung, dass geeignete Marktaufsichtsregelungen gemäß Art 6 Abs. 1 lit g CACM-VO von der Antragstellerin eingeführt wurden.

II.3.i. Transparenz- und Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Marktteilnehmern und Übertragungsnetzbetreibern

Transparenzvereinbarungen mit Marktteilnehmern finden sich in den von der Antragstellerin vorgelegten Vereinbarungen (Anlagen .112 bis .117), die von jedem Marktteilnehmer, der am Handel an der EXAA teilnimmt, einzuhalten sind.

Die Antragstellerin führt aus, dass auf Grund der österreichischen Marktregeln kein Vertragsverhältnis zwischen ihr und dem Übertragungsnetzbetreiber besteht. Es wurde von EXAA ein Vertrag zwischen ihr und der APCS vorgelegt (Anlage .120), der eine Vertraulichkeitsbestimmung enthält.

Die Antragstellerin konnte keine Transparenz- und Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem Übertragungsnetzbetreiber vorlegen, weil aktuell keine Vertragsbeziehung zwischen ihr und der APG besteht. In der Verbesserung vom 24. November 2015 wird diesbezüglich auf die relevanten Bestimmungen des MRC DAOA verwiesen sowie auf eine Zusage der APG mit allen in Österreich benannten NEMOs dieselben (Transparenz- und Vertraulichkeits-) Vereinbarungen abschließen zu wollen.

Durch die vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass die Antragstellerin geeignete Transparenz- und Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Marktteilnehmern und Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art 6 Abs 1 lit h CACM-VO geschlossen hat.

II.3.j. Clearing- und Abrechnungsdienste



Die Übertragung dieser Aufgabe erfolgt unter den Voraussetzungen des Art 81 CACM-VO. Es ist davon auszugehen, dass das spezialisierte Unternehmen [REDACTED] diese mindestens genauso wirksam wahrnehmen kann wie der NEMO selbst. [REDACTED]



Die von der Antragstellerin vorgelegten Informationen lassen darauf schließen, dass die EXAA in der Lage ist, die nach Art 6 Abs 1 lit i CACM-VO notwendigen Clearing- und Abrechnungsdienste bereitzustellen.

II.3.k. Kommunikationssysteme und –routinen mit Übertragungsnetzbetreibern

EXAA erklärt, dass sie bereits alle in der Prozessbeschreibung eines internationalen Projektes (Italian Borders Working Table, IBWT) geforderten Kommunikationssysteme vorbereitet habe. Die entsprechenden Systeme könnten nach Absprache mit dem Übertragungsnetzbetreiber aktiviert werden und deckten die für die Abwicklung der Marktkopplung notwendigen Übertragungen zwischen NEMO und Übertragungsnetzbetreiber ab.

Ein bereits bestehender Datenübermittlungsvertrag mit dem Übertragungsnetzbetreiber APG und Informationen die IT-Kommunikation betreffend wurden vorgelegt.

Auf Grund der vorgelegten bzw. amtsbekannten Informationen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin gemäß Art 6 Abs 1 lit j CACM-VO in der Lage ist, die notwendigen Kommunikationssysteme und –routinen mit dem Übertragungsnetzbetreiber APG einzuführen.

II.3.l. Überwachung der Einhaltung der Kriterien des Art 6 CACM-VO

Wie in Art 4 Abs 3 CACM-VO ausgeführt, sind die Regulierungsbehörden nicht nur für die Benennung sondern auch für die Überwachung der Einhaltung der Benennungskriterien zuständig. Die effiziente Gestaltung dieser Überwachung erfordert ebenso die Vorschreibung von Auflagen, wobei insbesondere die Erfüllung des Art 6 Abs 1 CACM-VO, deren Beurteilung sich im Laufe der kommenden Jahre auf Grund der fortschreitenden Umsetzung der CACM-VO signifikant verbessern wird, regelmäßig zu dokumentieren sein wird.

Ganz allgemein sind sämtliche Änderungen die Erfüllung der Kriterien des Art 6 Abs 1 CACM-VO betreffend der Regulierungsbehörde anzuzeigen (siehe Punkt I.2.b). Sollte eine Auslagerung von NEMO-Aufgaben vorgenommen werden, sind mit dieser Anzeige die relevanten Verträge und Vereinbarungen vorzulegen, die eine Beurteilung anhand des Art 81 CACM-VO ermöglichen. Im Besonderen sind jährlich Berichte in Bezug auf ihre Tätigkeit als NEMO in Österreich einzureichen, die anhand von zu erreichenden Meilensteinen einen Soll-Ist-Vergleich erlauben sollen. Dabei soll insbesondere auch die Kosteneffizienz sowie die Kontentrennung darlegt werden (Punkt I.2.d).

Sollte ein Kriterium des Art 6 CACM-VO auch nach Fristsetzung gemäß Art 4 Abs 8 CACM-VO von der Regulierungsbehörde nicht mehr als erfüllt angesehen werden, ist die Benennung aufzuheben.

II.4. Nebenbestimmungen

Die Vorschreibung von Auflagen, so sie nicht gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist, kann angezeigt sein, wenn sie mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung untrennbar verbunden ist. Art 6 CACM-VO selbst sieht keinerlei detaillierte Verfahrensbestimmungen vor, und trifft somit auch keine Aussagen über die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen im Bescheid. Die in Art 6 CACM-VO vorgesehenen Kriterien können teilweise jedoch erst nach Benennung als NEMO vollständig überprüfbar erfüllt werden. Auch wenn die CACM-VO in ihren Formulierungen die deshalb zu treffenden Prognoseentscheidungen teilweise berücksichtigt, können manche Kriterien zum Zeitpunkt der Antragsprüfung nicht abschließend beurteilt werden. Der Zweck von Auflagen „die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens“ (*Hengstschläger/Leeb*, AVG², § 59 Rz 31) herbeizuführen, ist deshalb für die Benennung des NEMO von besonderer Bedeutung, weil die Ausübung der MKB-Funktionen von der Umsetzung des in der CACM-VO dargestellten Modells abhängt und dieses wiederum in manchen Bereichen die Existenz von NEMOs bereits voraussetzt.

Der Inhalt und Umfang der Benennung wird durch die Vorschreibung von Auflagen nicht verändert oder gar reduziert.

Um die Vorgaben der CACM-VO sinnvoll umzusetzen, sind die unter Punkt I vorgesehenen Auflagen mit Leistungsfristen zu versehen. Die Nichtsetzung einer Frist würde eine unverzügliche Leistungspflicht nach sich ziehen, die aber unter diesen speziellen Voraussetzungen die Vorschreibung von Auflagen konterkarieren würde.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idGF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **EUR 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201 zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 14. Dezember 2015

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Erght als Bescheid an:

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG
Palais Liechtenstein
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

per RSb